



VFS

VEREIN FÜRTHNER SPORTKEGLER E.V.



SATZUNG

Satzung des Verein Fürther Sportkegler e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Verein Fürther Sportkegler e.V.". Der Verein wurde im Jahre 1922 gegründet, hat seinen Sitz in Fürth/Bayern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth/Bayern eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Sportkegler-Verbandes e.V. im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
3. Der Verein ist der Zusammenschluss von Einzel-Kegelklubs und Einzelmitglieder.
4. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kegelsportes.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Sportkegler-Verband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Verwaltungsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig mit entsprechender Begründung.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
4. über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Verwaltungsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf Ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Verwaltungsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich, über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 4

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsausschuss
3. der Vorstand
4. der Vorstands-ausschuss
5. der Sportausschuss
6. der Ältestenrat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der Verwaltungsausschuss beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1.Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den Einzelklubs oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Anträge können von allen Mitgliedern bis zu einem in der Einberufung zur Mitgliederversammlung bestimmten Termin schriftlich gestellt werden.
10. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
11. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
12. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
13. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
14. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 8 Verwaltungsausschuss

1. Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
 - a) Der Vorstand:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - b) Der Ehrenvorsitzende
 - c) Die Verwaltungsmitglieder:
 - Schriftführer
 - 1. Sportwart
 - 2. Sportwart
 - 3. Sportwart
 - Kassier
 - Jugendleiter
 - Karteiführer
 - Damenwartin
 - Pressewart

2. Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.
3. Bei Ausscheiden eines Verwaltungsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Verwaltungsausschuss führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandsausschusses durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) 1. Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses nicht erforderlich. Der Verwaltungsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der 1. Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, im Verwaltungs- und Vorstandsausschuss.

b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)

Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

d) Sportwarte

Sie sind zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

e) Kassier

Er erledigt die Kassengeschäfte.

f) Jugendleiter

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

g) Karteiführer

Er führt die Mitgliederliste und regelt die Passangelegenheiten.

h) Damenwartin

Sie ist für die Vereins-Damenmannschaft und besondere Belange der Damen zuständig.

i) Pressewart

Er berichtet über die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins in der Tages- und Fachpresse.

5. Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt.

Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt.

§ 10 Vorstandsausschuss

1. Der Vorstandsausschuss besteht aus:
 - a) dem Verwaltungsausschuss
 - b) den Vorständen der Einzelklubs.
2. Dem Vorstandsausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Beitragsfestsetzung, Änderungen der Satzung und Neuwahlen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.
3. Der Vorstandsausschuss kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
4. Der Vorstandsausschuss kann der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein oder um den Kegelsport besonders verdient gemacht haben, zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Vereinsmitglieder, sie sind jedoch an eine Beitragspflicht nicht gebunden.
5. Sitzungen des Vorstandsausschusses finden je nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes statt.
6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn fünfzehn Ausschussmitglieder es verlangen.

7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 11 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) den Vereinssportwarten
 - D) den Sportwarten der Einzelklubs
 - c) dem Jugendleiter
 - d) der Damenwartin
 - e) dem Vorstand mit beratender Stimme
2. Dem Sportausschuss obliegt es:
 - a) das Sportgeschehen im Verein zu fördern
 - b) die Einhaltung der Sportordnung zu überwachen
 - c) Proteste zu behandeln
3. Die Sitzungen des Sportausschusses erfolgen nach Bedarf und werden vom 1.Vereinssportwart einberufen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus höchstens fünf Mitgliedern, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.

Dem Ältestenrat obliegt es:

bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Einzelklubs und zwischen Mitgliedern eine Vermittlung zu versuchen, soweit er hierzu angerufen wird.

§ 13 Protokoll

über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14 Wahlen

Der Vorstand, die Verwaltungsmitglieder und der Ältestenrat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.
2. Die Wahl erfolgt mit den Wahlen zu § 14. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstandsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen!

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Stadt Fürth/Bayern mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 7.5.1982 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

gez. Walter Köhler

Gez. Gerhard Strohm